

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Herausgegeben von Sunrooms B.V., mit Sitz in Doornspijk (Niederlande), Zuiderzeestraatweg West 162, bei der Industrie- und Handelskammer in Apeldoorn (Niederlande) am 18. September 2013 hinterlegt.

Artikel 1. Allgemeines

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf zwischen Sunrooms B.V., im Folgenden aufgeführt als "Lieferant", und einem Vertragspartner, im Folgenden aufgeführt als "Kunde", jedes Angebot, auf das, jede Offerte, auf die bzw. jeden Vertrag auf den der Lieferant diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, insoweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.
2. Die einschlägigen Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf mit dem Lieferanten geschlossene Verträge, für deren Durchführung der Lieferant Dritte einzusetzen hat.
3. Die Anwendung eventueller Einkaufs- und anderer Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich abgelehnt.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt vollständig oder zum Teil nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Der Lieferant und der Kunde werden sodann beraten, um neue Bestimmungen in Ersetzung der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen zu vereinbaren, wobei so viel wie möglich Ziel und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen beachtet werden.
5. Besteht Undeutlichkeit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so hat die Auslegung ‚nach dem Geist‘ dieser Bestimmungen zu erfolgen.
6. Stellt sich zwischen den Parteien eine Situation heraus, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, so ist diese Situation nach dem Geist dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.
7. Verlangt der Lieferant nicht immer eine strikte Einhaltung dieser Bedingungen, so heißt das noch nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind oder

dass der Lieferant in irgendeiner Weise das Recht verlöre, um in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu verlangen.

Artikel 2 Offerten und Angebote

1. Alle Offerten und Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und verpflichten folglich nicht zum Kauf. Die Standardgültigkeitsdauer einer Offerte oder eines Angebots vom Lieferanten aus beträgt 30 Kalendertage, es sei denn, dass in der Offerte eine andere Frist gesetzt wurde. Eine Offerte oder ein Angebot erlischt, wenn das Produkt, auf die bzw. auf das sich die Offerte oder das Angebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.
2. Der Lieferant kann nicht an seine Offerten oder Angebote gehalten werden, wenn der Kunde vernünftigerweise verstehen kann, dass die Offerten oder Angebote oder aber ein Teil davon einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.
3. Die in einer Offerte oder einem Angebot erwähnten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere behördlicherseits auferlegte Abgaben und etwaige im Rahmen des Vertrags anfallende Kosten, es sei denn, dass etwas anderes angegeben ist.
4. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Lieferanten nicht zur Durchführung eines Teils des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für künftige Aufträge, es sei denn, dass etwas anderes erwähnt ist.

Artikel 3 Vertragsdauer; Lieferfristen/-termine, Vertragsdurchführung und -änderung

Wurde für die Vollendung bestimmter Tätigkeiten oder für die Lieferung bestimmter Sachen eine Frist/ein Termin vereinbart oder angegeben, so ist das nie als eine endgültige Frist/ein endgültiger Termin zu betrachten. Bei Überschreitung einer Frist/eines Termins hat der Kunde den Lieferanten schriftlich zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung aufzufordern. Zur nachträglichen Durchführung des Vertrags ist dem

- Lieferanten dabei eine angemessene Frist/ein angemessener Termin zu bieten.
1. Braucht der Lieferant für die Vertragsdurchführung Daten vom Kunden, so fängt die Durchführungsfrist nicht eher an, nachdem der Kunde diese richtig und vollständig dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat.
 2. Die Lieferung erfolgt frei an der Adresse des Kunden, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen zum Zeitpunkt, wo diese ihm zur Verfügung gestellt werden, abzunehmen. Lehnt der Kunde die Abnahme ab oder unterlässt er, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, so ist der Lieferant berechtigt, die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu lagern.
 3. Der Lieferant ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten von Dritten durchführen zu lassen.
 4. Im Falle einer nicht vertretbaren Nichterfüllung ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Abschnitten durchzuführen und den so durchgeführten Abschnitt separat in Rechnung zu stellen.
 5. Ergibt sich während der Durchführung des Vertrags, dass es für dessen ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, diesen zu ändern oder zu ergänzen, so werden die Parteien rechtzeitig und in gegenseitigem Einvernehmen zur Anpassung des Vertrags übergehen. Wird die Art, der Umfang oder der Inhalt des Vertrags auf Wunsch oder auf Anweisung des Kunden, der zuständigen Behörden usw. geändert oder nicht geändert und wird der Vertrag dadurch in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht geändert, so kann das auch für das, was ursprünglich vereinbart wurde, Folgen haben. Dadurch kann der ursprünglich vereinbarte Betrag erhöht oder herabgesetzt werden. Der Lieferant wird davon so viel wie möglich im Voraus eine Preisangabe machen. Durch eine Vertragsänderung kann weiter die/den ursprünglich angegebene(n) Durchführungsfrist/-termin geändert werden. Der Kunde akzeptiert die Änderungsmöglichkeit des Vertrags, einschließlich der Preisänderung und Änderung der/des Durchführungsfrist/-termins.
 6. Wird der Vertrag (einschließlich einer Änderung) geändert, so ist der Lieferant berechtigt, ihn erst durchzuführen, nachdem die innerhalb des Lieferanten

- dazu befugte Person ihre Zustimmung dazu gegeben hat und der Kunde mit dem für die Durchführung angegebenen Preis und den anderen Bedingungen (einschließlich des dann zu bestimmenden Zeitpunkts, wo die Durchführung stattfinden wird) einverstanden ist. Wird der geänderte Vertrag nicht oder nicht unmittelbar durchgeführt, so führt das nicht zu einer Nichterfüllung des Lieferanten und ist dies für den Kunden ebenfalls kein Grund, den Vertrag zu kündigen. Ohne dadurch in Verzug gesetzt zu werden, ist der Lieferant befugt, einen Antrag auf Änderung des Vertrags abzulehnen, wenn dies in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht für etwa die in diesem Rahmen durchzuführenden Tätigkeiten oder zu liefernden Sachen Folgen haben könnte.
7. Sollte der Kunde in Verzug kommen in der ordentlichen Erfüllung dessen, wozu er dem Kunden gegenüber verpflichtet ist, so haftet der Kunde für alle Schäden (einschließlich der Kosten), die dadurch aufseiten des Lieferanten unmittelbar oder mittelbar entstehen.

Artikel 4 Aufschub, Auflösung und zwischenzeitliche Kündigung des Vertrags

1. Der Lieferant ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, wenn
 - der Kunde die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - nach dem Vertragsschluss dem Lieferanten zur Kenntnis gekommene Umstände ihm gute Gründe geben zu befürchten, dass der Kunde die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - den Kunden beim Vertragsschluss gebeten wurde, für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag eine Sicherheit zu leisten und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist;
 - Kann durch die Verzögerung aufseiten des Kunden nicht länger vom Lieferanten verlangt werden, dass er den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllen wird, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
2. Weiter ist der Lieferant befugt, den Vertrag aufzulösen, wenn solche Umstände eintreten, dass die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder wenn

- andere Umstände eintreten, die derart sind, dass eine ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrags berechtigterweise nicht vom Lieferanten verlangt werden kann.
3. Wird der Vertrag aufgelöst, so sind die etwaigen Forderungen des Lieferanten an den Kunden sofort zu zahlen. Schiebt der Lieferant die Erfüllung der Verpflichtungen auf, so behält er seine Ansprüche aus dem Gesetz und Vertrag.
 4. Geht der Lieferant zum Aufschub oder zur Auflösung über, so ist er keineswegs zur Vergütung der Schäden und Kosten verpflichtet, die dadurch in irgendeiner Weise entstehen.
 5. Ist die Auflösung dem Kunden zuzurechnen, so ist der Lieferant zur Vergütung des Schadens berechtigt (einschließlich der Kosten), der dadurch unmittelbar und mittelbar entstehen.
 6. Erfüllt der Kunde seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht und rechtfertigt diese Nichterfüllung eine Auflösung, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag ohne irgendeine Verpflichtung seinerseits zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes oder irgendeiner Entschädigung unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, während der Kunde kraft Nichterfüllung insoweit zum Schadensersatz oder zur Entschädigung verpflichtet ist.
 7. Dem Lieferanten steht es frei bei Liquidation, (Beantragung eines) Zahlungsaufschub(s) oder Konkurs(es), einer Beschlagnahme – wenn und insoweit die Beschlagnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben ist – zu Lasten des Kunden, bei einer Schuldenbereinigung oder einem anderen Umstand, wodurch der Kunde nicht länger in der Lage ist, frei über sein Vermögen zu verfügen, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder aber den Auftrag zu annullieren oder den Vertrag zu lösen, ohne irgendwelche Verpflichtung seinerseits zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes oder irgendeiner Entschädigung. Die Forderungen des Lieferanten an den Kunden sind in diesem Falle sofort fällig.
 8. Annulliert der Kunde einen erteilten Auftrag vollständig oder zum Teil, so können die davor bestellten oder bereits gefertigten (zuzüglich der etwaigen zusätzlich hergestellten) Sachen dem Kunden vollständig in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5 Vertretbare Nichterfüllung

1. Der Lieferant ist dem Kunden gegenüber nicht zur Erfüllung irgendwelcher Verbindlichkeit verpflichtet, wenn er daran infolge eines Umstandes gehindert wird, der nicht durch Schuld oder eine Handlungsweise verursacht wurde.
2. Als vertretbare Nichterfüllung gilt neben dem, was darüber im Gesetz und in der Rechtsprechung verstanden wird, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle vorhersehbaren oder unvorhersehbaren außerhalb seines Einflusses liegenden Ursachen, auf die der Lieferant keinen Einfluss ausüben kann, wodurch der Lieferant jedoch nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Arbeitseinstellungen im Unternehmen des Lieferanten oder im Unternehmen Dritter sind ebenfalls darunter zu verstehen. Der Lieferant ist auch berechtigt, sich auf die vertretbare Nichterfüllung zu berufen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung des Vertrags verhindert, eintritt, nachdem der Lieferant seine Verbindlichkeit hätte erfüllen sollen.
3. Der Lieferant ist berechtigt, während des Zeitraums, wo die vertretbare Nichterfüllung andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben. Dauert dieser Zeitraum länger als einen Monat an, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne die Verpflichtung, der anderen Partei Schaden zu ersetzen.
4. Wenn der Lieferant zum Zeitpunkt des Eintretens der vertretbaren Nichterfüllung seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mittlerweile zum Teil erfüllt hat oder wenn er diese erfüllen kann, und dem erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil selbständiger Wert zusteht, so ist der Lieferant berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als würde es sich um einen separaten Vertrag handeln.

Artikel 6 Zahlung und Inkassogebühren

1. Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der in Rechnung gestellten Währung auf die Art und Weise zu erfolgen, wie der Lieferant dies angegeben hat, es sei denn, dass der Lieferant dies schriftlich anders angegeben hat. Der Lieferant ist

- berechtigt, periodisch in Rechnung zu stellen.
2. Bleibt der Kunde in der rechtzeitigen Zahlung einer Rechnung im Verzug, so ist der Kunde von Rechts wegen im Verzug. Der Kunde hat sodann monatlich Zinsen in Höhe von 1% zu zahlen, es sei denn, dass die gesetzlichen Zinsen höher sind. In diesem Falle sind die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden vom Augenblick an, wo der Kunde im Verzug ist bis zum Augenblick der Bezahlung des vollen geschuldeten Betrags, berechnet.
 3. Der Lieferant ist berechtigt, die vom Kunden geleisteten Zahlungen an erster Stelle zur Minderung der Kosten, darauf zur Minderung der anfallenden Zinsen und schließlich zur Minderung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen zu gereichen.
 4. Der Lieferant ist berechtigt, ohne dadurch in Verzug gesetzt zu werden, ein Angebot zur Zahlung abzulehnen, wenn der Kunde eine andere Reihenfolge für die Anrechnung der Zahlung bestimmt. Der Lieferant ist berechtigt, die vollständige Tilgung der Hauptsumme abzulehnen, wenn dabei nicht ebenfalls die anfallenden und laufenden Zinsen und Inkassogebühren entrichtet werden.
 5. Der Kunde ist niemals zur eigenen Verrechnung des von ihm dem Lieferanten geschuldeten Betrags berechtigt.
 6. Bedenken gegen die Höhe einer Rechnung schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Der Kunde, dem keine Berufung auf Abschnitt 6.5.3 (die Artikel 231 bis einschließlich 247, Buch 6 des niederländischen BGB (BW)) zukommt, ist ebenfalls nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung aus einem anderen Grund aufzuschieben.
 7. Ist der Kunde in der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, so gehen alle angemessenen Kosten zur Erlangung von außergerichtlicher Erfüllung zu Lasten des Kunden. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage dessen, was jeweils in der niederländischen Inkassopraxis üblich ist, berechnet. Sind dem Lieferanten jedoch berechtigterweise erforderliche höhere Inkassogebühren entstanden, so kommen die tatsächlich aufgewendeten Kosten für Vergütung in Betracht. Die etwaigen entstandenen gerichtlichen und Vollstreckungskosten werden ebenfalls zu Lasten des Kunden

gehen. Der Kunde hat über die fälligen Inkassogebühren ebenfalls Zinsen zu zahlen.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags gelieferten Sachen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zum Augenblick, wo der Kunde alle Verpflichtungen aus dem/den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag / Verträgen ordnungsgemäß erfüllt hat.
2. Um die Eigentumsrechte des Lieferanten sicherzustellen, hat der Kunde immer alles zu tun, was den Umständen nach von ihm zu erwarten ist.
3. Beschlagnahmen Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen oder aber haben sie vor, Rechte daran zu begründen oder Rechte darauf geltend zu machen, so ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten davon unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen gegen Brand, Explosions- und Wasserschaden sowie Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung auf die erste Anforderung des Lieferanten vorzuzeigen. Bei einer eventuellen Leistung der Versicherung ist der Lieferant zu diesen Ersatzleistungen berechtigt. Insoweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde im Voraus dem Lieferanten gegenüber, an allem mitzuwirken, was sich in diesem Rahmen für erforderlich oder wünschenswert herausstellt/herausstellen sollte.
5. Wünscht der Lieferant seine in diesem Artikel bezeichneten Eigentumsrechte auszuüben, so erteilt der Kunde im Voraus dem Lieferanten und vom Lieferanten zu benennenden Dritten absolute und unwiderrufliche Zustimmung, alle Orte zu betreten, wo sich die Eigentümer des Lieferanten befinden und diese Sache zurückzunehmen.

Artikel 8 Garantien, Überprüfung und Reklamationen, Verjährungsfristen

1. Die vom Lieferanten zu liefernden Sachen erfüllen die üblichen Anforderungen und Normen, die zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigterweise daran gestellt werden können und wofür diese bei normaler Benutzung bestimmt sind. Die in diesem

- Artikel erwähnte Garantie findet auf für den Gebrauch innerhalb der Niederlande, Belgien und Deutschland bestimmte Sachen Anwendung. Der Kunde hat selbst zu überprüfen, ob sich das Produkt für den Gebrauch an dem einschlägigen Standort (wie etwa jedoch nicht ausschließlich die richtige Schneezone) et cetera eignet, und dass die Bedingungen und die Regelung, die behördlicherseits daran gestellt wird/werden, erfüllt wird/werden.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Garantie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren für das ganze Produkt und für etwaige Zubehörteile. Außerdem wird eine Lackgarantie auf die Pulverbeschichtung von 10 Jahren gegeben, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbaren.
 3. Die in Absatz 1 erwähnte Garantie beinhaltet die kostenlose Zurverfügungstellung gleichwertiger Teile zum Austausch defekter Teile. Die mit dem Austausch der betreffenden Teile im Zusammenhang stehende(n) Arbeit, Reisezeit und sonstigen Kosten fallen nicht unter die Garantie des Lieferanten.
 4. Jede Garantieförm erlischt, wenn ein Mangel infolge unsachgemäßer oder falscher Verwendung entstanden oder daraus hervorgegangen ist, der Kunde und/oder Dritte die Sache nicht richtig gelagert oder gewartet hat/haben, wenn der Kunde und/oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten an der Sache Änderungen vorgenommen hat/haben oder aber versucht hat/haben, diese vorzunehmen, andere nicht dafür geeignete Sachen an der Sache befestigt wurden, oder wenn diese auf eine andere als die vorgeschriebene Art und Weise ver- oder bearbeitet wurden. Der Kunde hat ebenfalls keinen Anspruch auf Garantie, wenn der Mangel durch oder infolge Umstände(n) entstand, auf die der Lieferant keinen Einfluss ausüben kann, einschließlich Witterungsverhältnisse (wie etwa jedoch nicht ausschließlich wolkenbruchartige Regenfälle oder extreme Temperaturen) et cetera.
 5. Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar, nachdem die Sachen ihm zur Verfügung gestellt werden, diese zu überprüfen / überprüfen zu lassen. Außerdem hat der Kunde zu überprüfen, ob die Qualität und/oder Quantität der gelieferten Sache dem entspricht/entsprechen, was vereinbart wurde und die Anforderungen erfüllt/erfüllen, die die Parteien diesbezüglich vereinbaren. Dem Lieferanten sind etwaige sichtbare Mängel innerhalb von sieben Tagen nach der Lieferung schriftlich zu melden. Dem Lieferanten sind etwaige nicht sichtbare Mängel unverzüglich, in jedem Falle jedoch spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Die Meldung hat eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels zu enthalten, sodass der Lieferant in der Lage ist, dementsprechend zu reagieren. Der Kunde hat dem Lieferanten die Gelegenheit zu bieten, eine Beschwerde zu überprüfen/überprüfen zu lassen.
 6. Reklamiert der Kunde rechtzeitig, so schiebt das seine Zahlungsverpflichtungen nicht auf. Dies entlastet den Kunden jedoch auch nicht von seiner Verpflichtung, die im Übrigen bestellten Sachen abzunehmen und zu zahlen.
 7. Wird ein Mangel später gemeldet, so hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf Reparatur, Ersatz oder Entschädigung.
 8. Steht fest, dass eine Sache mangelhaft ist und diesbezüglich rechtzeitig reklamiert wurde, so wird der Lieferant die mangelhafte Sache innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Rückerhalt oder aber, wenn Rücksendung berechtigterweise nicht möglich ist, nach einer schriftlichen Mitteilung des Kunden über den Mangel nach Wahl des Lieferanten, ersetzen oder für deren Reparatur Sorge tragen oder dafür eine Ersatzvergütung an den Kunden zahlen. Bei Ersatz ist der Kunde verpflichtet, die zu ersetzende Sache an den Lieferanten zurückzusenden und ihm das Eigentumsrecht zu übertragen, es sei denn, dass der Lieferant etwas anderes angibt.
 9. Wurde nachgewiesen, dass eine Beschwerde unbegründet ist, so gehen die dadurch entstandenen Kosten, einschließlich der Überprüfungs-kosten, die dadurch aufseiten des Lieferanten entstanden sind, vollständig zu Lasten des Kunden.
 10. Nach Ablauf der Garantiefrist werden alle Reparatur- oder Ersatzkosten, einschließlich Verwaltungs-, Versand- und Anfahrtskosten, dem Kunden in Rechnung gestellt.
 11. In Abweichung der gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist aller Forderungen und Einreden dem Lieferanten und den vom Lieferanten bei

der Durchführung eines Vertrags eingesetzten Dritten gegenüber ein Jahr.

Artikel 9 Haftung

1. Haftet der Lieferant, so beschränkt sich diese Haftung auf das, was in dieser Bestimmung geregelt ist.
2. Der Lieferant haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstanden sind, dass der Lieferant von unrichtigen und/oder unvollständigen Daten ausgegangen ist, die der Kunde ihm erteilt oder die ihm in dessen Namen erteilt wurden.
3. Haftet der Lieferant für irgendwelche Schäden, so beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf höchstens zweimal den Wert der Rechnung des Auftrags, jedenfalls auf den Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.
4. Gegebenenfalls beschränkt sich die Haftung des Lieferanten jedenfalls immer auf den Betrag der Leistung des Versicherers
5. Der Lieferant haftet ausschließlich für direkte Schäden.
6. Unter direkten Schäden sind ausschließlich zu verstehen, die angemessenen Kosten zur Ermittlung der Schadensursache und des Schadensumfangs, insoweit sich die Ermittlung bezieht auf Schäden im Sinne dieser Bedingungen, die eventuellen angemessenen Kosten, die getätigt wurden, um die mangelhafte Leistung des Lieferanten dem Vertrag entsprechen zu lassen, insoweit diese dem Lieferanten zugerechnet werden können, und angemessene Kosten, die zur Verhütung oder Begrenzung von Schäden getätigt wurden, insoweit der Kunde nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung direkter Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
7. Der Lieferant haftet nie für indirekte Schäden (einschließlich Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangener Einsparungen und Schäden durch Betriebsstockung.
8. Die in diesen Artikel aufgenommen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen sind.

Artikel 10 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung oder Wertminderung geht zum Zeitpunkt, wo Sachen an den Kunden geliefert und in den Besitz des Kunden gestellt worden sind, auf den Kunden über.

Artikel 11 Freihaltung

1. Der Kunde hält den Lieferanten in dieser Angelegenheit von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags Schäden erleiden und deren Ursache anderen als dem Lieferanten zuzurechnen ist.
2. Sollte der Lieferant aus diesem Grund von Dritten belangt werden, so ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten sowohl außergerichtlich als gerichtlich zu unterstützen und unverzüglich alles zu tun, was von ihm in diesem Fall zu erwarten ist. Sollte der Auftraggeber dadurch im Verzug bleiben, dass er unterlässt, entsprechende Maßnahmen zu treffen, so ist der Lieferant ohne Inverzugsetzung berechtigt, selbst diese Maßnahmen zu ergreifen. Alle dadurch anfallenden Kosten und Schäden aufseiten des Lieferanten und Dritter gehen vollständig auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Artikel 12 Geistiges Eigentum.

Der Lieferant ist berechtigt, die durch die Durchführung des Vertrags seinerseits erworbenen Kenntnisse auch auf andere Zwecke anzuwenden, insoweit dabei keine strikt vertraulichen Informationen des Kunden zur Kenntnis Dritter gebracht werden.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Auf alle Rechtsverhältnisse, wobei der Lieferant Partei ist, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung, auch wenn eine Verbindlichkeit vollständig oder zum Teil im Ausland durchgeführt wird oder wenn die an dem Rechtsverhältnis beteiligte Partei dort wohnhaft ist. Die Anwendung des UNCITRAL-Abkommens wird ausgeschlossen.

1. Der Richter im Standort des Lieferanten ist ausschließlich zuständig, von den Streitigkeiten Kenntnis zu nehmen, es sei

denn, dass das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Trotzdem ist der Lieferant berechtigt, die Streitigkeit einem nach dem Gesetz zuständigen Richter zu unterbreiten.

2. Die Parteien werden erst einen Richter in Anspruch nehmen, nachdem sie alles getan haben, einen Streit in gegenseitigem Einvernehmen zu schlichten.

Artikel 14 Fundstelle und Änderung der Bedingungen

Diese Bedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Apeldoorn (Niederlande) hinterlegt.

1. Die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die Fassung, die gilt zum Zeitpunkt, wo das Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten zustande kommt, findet Anwendung.
2. Der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für deren Auslegung entscheidend.